



Positionspapier des Deutschen Philologenverbandes zur künstlichen Intelligenz und ChatGPT

Präambel: Der Einsatz von künstlicher Intelligenz und ChatGPT in den Schulen hat insbesondere im vergangenen Jahr zu einer intensiven Diskussion um die Auswirkungen auf die Schule geführt. Diese Diskussion ist in vielen Fällen zum einen von einer gewissen Unklarheit, was künstliche Intelligenz (bis jetzt) zu leisten vermag, und zum anderen von Problemen bei der rechtlichen Einordnung bezüglich der Nutzung geprägt. Inwieweit künstliche Intelligenz Einfluss auf bildungspolitische Entwicklungen hat, muss an anderer Stelle erörtert werden. Hier soll es ausschließlich um eine berufspolitische Einordnung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz gehen.

Auswirkungen von KI auf benotbare Leistungen: Die große Befürchtung vieler Lehrkräfte ist, dass sie Hausaufgaben nicht mehr benoten können, weil sie nicht wissen, ob diese mit KI erstellt wurden. Grundsätzlich war es schon immer so, dass nur Leistungen bewertet werden durften, die eindeutig einer bestimmten Schülerin bzw. einem bestimmten Schüler zuzuordnen sind. Gerade bei Hausaufgaben war auch schon vor KI nie eindeutig zu klären, ob diese von der Schülerin bzw. vom Schüler, von ihren bzw. seinen Eltern oder anderen Dritten erstellt wurden. Insoweit war rein rechtlich eine Benotung von Hausaufgaben schon immer kritisch zu hinterfragen. Rechtlich korrekt sind (mündliche oder schriftliche) Hausaufgabenüberprüfungen durchzuführen, die dann natürlich auch benotet werden können. An diesem Sachverhalt hat sich somit nichts geändert.

Gleiches gilt für Referate. Auch in diesen Fällen konnte eine Benotung nur für die Art des Vortrages (nicht für den Inhalt) und die nachfolgende Beantwortung von (inhaltlichen) Fragen erfolgen. Durch die anschließende Befragung kann der Eigenanteil an der Erstellung des Vortrages mit hoher Treffsicherheit festgestellt werden.

In einigen Bundesländern können Arbeiten geschrieben werden, deren Bearbeitung einen längeren Zeitraum umfasst. Bei der Erstellung der Arbeiten erfolgt im Allgemeinen eine mehr oder wenige enge Betreuung durch eine Lehrkraft. In diesen Fällen hat diese Lehrkraft durch Gespräche im Rahmen der Betreuung zu überprüfen, ob die Ergebnisse der Langzeitarbeit dem kreativen Schaffen der Schülerin bzw. des Schülers entspringen.

Problematischer ist der Umgang mit KI bei Klassenarbeiten. Hier besteht durch KI eine weitere Täuschungsmöglichkeit. Auch die Abgabe mobiler Geräte wie Handys löst das Problem nicht, da vielfach auch ein Zugang zu KI über Uhren möglich ist. Klar ist aber, dass es sich in diesen Fällen immer um einen Täuschungsversuch handelt, der auch entsprechend geahndet werden kann.

In allen oben genannten Fällen ist die Nutzung von KI ohne einen Verweis darauf in den Arbeiten eine (zumindest versuchte) Täuschung mit den üblichen Konsequenzen.

Nutzung von KI von Lehrkräften: Durch die Nutzung von KI kann es bei der Unterrichtsvorbereitung zu erheblichen zeitlichen Einsparungen kommen. Noch ist nicht absehbar, inwieweit KI diesen Bereich beeinflussen kann. Dennoch müssen immer die Kontrolle und die letzte Entscheidung über den Einsatz von KI bei der Lehrkraft liegen. In letzter Zeit zeigen sich aber Bemühungen einiger Landesregierungen, mit Hilfe der künstlichen Intelligenz Leistungsüberprüfungen erstellen und zum Teil diese auch von ihr korrigieren zu lassen. Dadurch würde die für die Lehrkräfte wichtige Feedback-Funktion solcher

Leistungsüberprüfungen, die insbesondere für eine individualisierte Lernförderung notwendig ist, verloren gehen. Durch eine solche Nutzung ergibt sich für die Lehrkräfte auch keine Zeitersparnis, da es mindestens ebenso zeitaufwendig ist, die Vorschläge der KI für Leistungsüberprüfungen auf Richtigkeit und Zielrichtung zu überprüfen, als ob die Lehrkraft diese gleich selbst erstellt hat. Gleiches gilt für die Überprüfung der Korrekturvorschläge der KI.

Eine solche Nutzung spielt einer Entprofessionalisierung des Lehrerberufs in die Hände. Lehrkräfte werden von Initiatoren von Lernprozessen zu bloßen Lernbegleitern.

Der Deutsche Philologenverband sieht bezüglich der Leistungsbeurteilung aus rechtlicher Sicht keinen Handlungsbedarf, da sich durch den Einsatz von KI keine grundlegenden Änderungen der bereits geregelten Sachverhalte ergeben.

Der Deutsche Philologenverband fordert dazu auf, intensiv zu prüfen, inwieweit KI Lehrkräfte in ihren Tätigkeiten unterstützen kann, wobei immer die Lehrkraft mit ihrer Expertise die letztendliche Bewertungs- und Entscheidungshoheit behalten muss. Einer vermeintlichen Objektivierung durch automatisierte Systeme ist auf jeden Fall intensiv entgegenzuwirken.

München, 3. Mai 2024